

## **Stellungnahme der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU Würzburg zum Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 18. Mai 2021**

(Letzte Version vom 20. Juni 2021)

Eine eingehende Analyse des vorliegenden Gesetzesentwurfs durch eine fakultäre Arbeitsgruppe hat ergeben, dass sich die Stoßrichtung der Hochschulnovellierung gegenüber dem im letzten Jahr veröffentlichten Eckpunktepapier der Staatsregierung trotz der kritischen Diskussion in den vergangenen Monaten insgesamt nicht grundlegend verändert hat. Zahlreiche hochproblematische Aspekte, zu denen unser Fakultätsrat bereits in zwei vorangehenden Papieren in ebenso kritischer wie grundsätzlicher Form Stellung bezogen hat, sind deshalb weiterhin zu monieren. Besonders möchten wir hervorheben, Art. 2 Aufgaben, Abs. 1, Satz 1 des aktuellen BayHSchG vollumfänglich zu erhalten: „<sup>1</sup>Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.**“ Mit dem letzten Satzteil, der im Entwurf in Art. 2, Abs. 3, Satz 1 fehlt, wird die Einbettung sowie der Aufgabenumfang der Universitäten in ihrem gesamtgesellschaftlichen Kontext deutlich sichtbar: Dieser verortet eindeutig ihren gesellschaftlich relevanten Bildungs- nicht Ausbildungsauftrag im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (FDGO) wie der Verfassung des Freistaats Bayern. Folglich greift der Entwurf zum HIG in Art. 2 Allgemeine Aufgaben, Abs. 2, Satz 1 zu kurz: „<sup>1</sup>Die Hochschulen fördern durch wissenschaftliche Erkenntnisse die nachhaltige Entwicklung von Staat und Gesellschaft, die Innovationskraft und das kreative Potenzial Europas.“

Die weiteren aus unserer Sicht wichtigsten „Baustellen“, derer man sich im anstehenden Gesetzgebungsprozess im Landtag durch entsprechende Überarbeitung dringend annehmen muss, sind die folgenden:

- *Unschärfes und fehlorientiertes Profil der Universitäten:* Universitäten sind genuine Bildungsstätten, an denen primär nicht zweckorientierte Formen des freien Denkens und Forschens in inniger Verbindung mit einer wissenschaftsbasierten Lehre betrieben werden. Dieses bewährte universitäre Forschungs- und Bildungsprofil wird in der neuen Aufgabenbeschreibung durch die einseitige Orientierung an anwendungs- und transferorientierter Forschung und Lehre konterkariert, so dass die Unterschiede zu den – insgesamt im Gesetz maximal aufgewerteten und gestärkten – Hochschulen für angewandte Wissenschaften verwässert bzw. nivelliert werden. Zugleich wird der hohe Stellenwert der staatlichen Lehramtsstudiengänge an den Universitäten im *BayHIG* nahezu komplett ignoriert bzw. marginalisiert. Das Forcieren der Unterscheidung von Lehr- und Forschungsprofessuren droht dabei nicht nur, die an deutschen Universitäten seit langem fruchtbar praktizierte Einheit von Forschung und Lehre zu untergraben, sondern auch, die insgesamt im Gesetzesentwurf betriebene Dissoziation der Professorenschaft als Berufsstand noch weiter zu vertiefen.

- *Weitgehende Ökonomisierung aller Aktivitäten an den Hochschulen:* Der Gesetzesentwurf ist trotz gegenläufiger Beteuerungen getragen vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“, die in allen Arbeitsfeldern als profitorientierter Akteur auftreten soll. Damit einher geht aber der Verlust genuiner Freiheit von Forschung, Lehre und wissenschaftlichem Denken, welche stattdessen in marktwirtschaftliche Abhängigkeiten gedrängt werden. Zudem droht die Marginalisierung von Arbeitsbereichen und Fächern, die in dieser verengten Perspektive als nicht profitabel wahrgenommen werden. Im Rahmen von durch das *BayHIG* ermöglichten Globalhaushalten stehen hier erbitterte Verteilungskämpfe ins Haus, bei denen im Resultat v.a. die Geistes- und Sozialwissenschaften als Verlierer dastehen werden.

- *Entdemokratisierung und Gefahr autokratischer top-down-Strukturen:* Mit dem weitgehenden Verzicht auf die verbindliche Binnenorganisation der akademischen Selbstverwaltung (insbesondere

durch die vollständige Tilgung der Fakultäten aus dem Gesetz) droht an den Hochschulen ein „Kahlschlag“ der Gremien, in dem die demokratische Mitwirkung aller Mitgliedergruppen an den Entscheidungsprozessen massiv untergraben wird. Die vom Gesetz beförderte Machtkonzentration bei den Hochschulleitungen und bei den Hochschulräten birgt enorme Gefahren in sich, weil partizipativ strukturierte „checks and balances“ unterhalb der Ebene des Senats ganz ausgehebelt werden können. Selbst der von allen Mitgliedern der Hochschule gewählte Senat wird in seinen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen massiv beschnitten. Wenn die bayerischen Hochschulen Demokratie intern in der Kooperation und in der Interessenberücksichtigung aller ihrer Mitglieder vorleben und extern in der Gesellschaft befördern sollen, sendet das Gesetz somit ein grundverkehrtes Signal. Die adäquate Wahrnehmung von Rechten und Interessen der Studierenden ist z.B. nicht durch einen bloß beratenden Studierendenrat auf Landesebene zu realisieren. Grundsätzliche Entscheidungen der Hochschule, insbesondere über ihre Rechtsform, über ihre Grundordnung und interne Organisation sowie über die Einführung von Globalhaushalten, dürfen nicht von oben verordnet sein, sondern müssen von allen Betroffenen breit und intensiv beraten sowie dezidiert legitimiert werden (z.B. in einem Hochschulkonvent, in dem alle Statusgruppen und Fachbereiche angemessen vertreten sind).

- *Realer Verlust von Freiheit und Eigenverantwortung der Hochschulen:* Unter dem Deckmantel einer Art „Autonomie nach innen“ (durch die Entscheidungen über die eigene Organisationsstruktur) wird eine verschleierte Kontrolle und Fernsteuerung von außen – also eine reale Heteronomie – vorangetrieben. Zahlreiche über das *BayHIG* sorgfältig verstreute Regelungen definieren gravierende Eingriffsmöglichkeiten, „Ermächtigungsgrundlagen“ bzw. „Verordnungsermächtigungen“ und Weisungsrechte des Ministeriums sowie umfängliche Informationspflichten der Hochschulen (auch im Blick auf personenbezogene Daten). Hier wird ein ganzheitliches Controlling und Berichtswesen eingeführt, das die Hochschulen de facto an die Kette legen und dazu nötigen wird, die eigenen Verwaltungsstrukturen massiv auszubauen – statt Entbürokratisierung zu betreiben, um sich auf ihre Kerngeschäfte konzentrieren zu können.

- *Mangel an wirklicher Innovationskraft:* In einigen zukunftsweisenden Feldern wie Gleichstellung, Nachhaltigkeit oder Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses setzt das *BayHIG* zwar positive Impulse, verfolgt diese wichtigen Anliegen aber nicht konsequent genug. Der einseitige Fokus auf Digitalisierung und Förderung des Wirtschaftsstandorts Bayern, der sich der politischen Einordnung dieser Novellierung in die „Hightech Agenda“ verdankt, lässt zudem zahlreiche weitere soziale und gesellschaftliche Anliegen links liegen, die im Rahmen eines neuen Gesetzes dringend zu adressieren wären. In zentralen Punkten, die das Verhältnis von Hochschulen zu Staat und Gesellschaft betreffen, besteht somit weiterhin erheblicher Nachbesserungs- und Erweiterungsbedarf im gesamten *BayHIG*.

Eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Ideen und Vorschläge, die wir als Fakultät für Humanwissenschaften in diesen Prozess einbringen möchten, haben wir bereits im Rahmen eines im April 2021 publizierten Grundsatzpapiers gegeben.<sup>1</sup> Nachfolgend seien mit Blick auf den anstehenden legislativen Prozess noch einmal die wichtigsten und uns besonders am Herzen liegenden Punkte benannt:

- Wir sehen das universitäre Studium nicht als rein berufsqualifizierende Ausbildung, sondern als Instanz der reflexiven Bildung und der Schulung des kritischen Denkens. Nur aus einer dementsprechend orientierten Universität heraus und auf diese Weise befördert das Studium die gewünschte Entwicklung der individuellen Persönlichkeit der Studierenden in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sowie politischen Partizipation und gewährleistet die Grundlagen für einen Prozess des „life-long learning“.

---

<sup>1</sup> <https://www.hw.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06000000/Fakultaet/HIG-GrundsatzpapierHW-210421-3S.pdf>

- Wir fordern – ganz gegenteilig zur Stoßrichtung der Gesetzesvorlage – eine nachhaltige Stärkung und den Ausbau demokratisch-partizipativer Strukturen auf allen Ebenen der Hochschulen. Dazu gehört u.a. die längst überfällige Einrichtung einer verfassten Studierendenschaft, aber auch der gesetzlich gesicherte Erhalt der Fakultäten und ihrer Organe als bewährte Instanzen der akademischen Selbstverwaltung unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen.
- Wir definieren die Gleichstellung von Frauen und Männern dezidiert als eine Exzellenzaufgabe. Deshalb sollten die Frauenbeauftragten sowohl in der Hochschulleitung als auch im Hochschulrat stimmberechtigt vertreten sein.
- Wie die Entwicklungen in der Corona-Krise zeigen und gezeigt haben, können gesellschaftspolitische Krisen und Verantwortungsfelder nur von einem Staat gemeistert werden, der sich nachhaltig engagiert, statt sich aus seinen hoheitlichen Aufgaben zurückzuziehen. Ein solches Engagement muss an den bayerischen Hochschulen verstärkt werden – und zwar durch die angemessene, zukunftsfähige Unterstützung der auf ein Staatsexamen vorbereitenden und letztlich einen demokratischen Staat tragenden Studiengänge (und hierbei insbesondere der in den letzten Jahren zunehmend marginalisierten Lehramtsfächer).
- So fordern wir letztlich auch die uneingeschränkte Erhaltung des bisherigen Artikels 2, Abs.3, Satz 5: „<sup>5</sup>Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.“ Es kann sicherlich nicht die Intention des Freistaats Bayern sein, diese fundamentalen Aufgaben vollständig in den Aufgabenbereich der Studierendenvertretungen zu legen bzw. auf diese Gruppe zu verkürzen, wie dies im Entwurf in Artikel 28, Abs. 2, Satz 4 formuliert wird: „<sup>4</sup>Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind (...) die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule.“